

Satzung der Gemeinde Ostseebad Prerow über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die kommunale Trauerhalle

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 bis 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Prerow vom 19.11.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen für die Durchführung der Trauerfeier bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Amtes Darß/Fischland von Beauftragten Personen (Mitarbeitern von Bestattungsinstituten) und Angehörigen der Verstorbenen betreten werden.
- (2) Sofern keine amtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung durch den Bestatter endgültig zu schließen.

§ 2 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeier soll jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtes.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Ostseebad Prerow erhebt für die Benutzung der Trauerhalle Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der jeweilige Antragsteller und die Person, in deren Auftrag die Trauerhalle benutzt wird und wer die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der kommunalen Trauerhalle.
Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6
Gebührensatz**

Trauerhallenbenutzung je Bestattung **96,00 €**

**§ 7
Haftung**

Die Gemeinde Ostseebad Prerow haftet nicht für Schäden, die durch nichtsachgemäße Benutzung der Trauerhalle und ihrer Anlagen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Trauerhalle vom 25.07.2001 außer Kraft.

Ostseebad Prerow, den 23.11.2015

R. Roloff
René Roloff
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Prerow geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am:	24.11.2015	12.505/11

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de



Trauerhalle Prerow

Gebühren lt. Satzung pro Beisetzung 41 EUR

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Beisetzungen	8	6	9	10	10	10
Kosten (EUR)	3.316,89	2.456,72	2.616,90	2.512,94	2.700,00	2.754,00

Verwaltungskosten 30 min = 20 EUR/Vorgang

Kosten der Benutzung	75,44	75,44	75,44	75,44	75,44	75,44
Verwaltungskosten	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Summe Kosten der Benutzung (EUR)	95,44	95,44	95,44	95,44	95,44	95,44

Gesamtkosten	3.316,89	2.456,72	2.616,90	2.512,94	2.700,00	2.754,00
Einnahmen:	328,00	246,00	369,00	954,41	954,41	954,41
kalkulatorische Über-/Unterdeckung: (+ = Überdeckung, - = Unterdeckung)	-389,17	-172,76	-252,43			

Kostendeckungsgrad:	9,9%	10,0%	14,1%	38,0%	35,3%	34,7%
----------------------------	-------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------